



Antrag der Redaktionskommission

vom 01.07.2011

Es wird folgende «Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)» erlassen: Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung, folgende Verordnung:	001	
	002	
Art. 1 Zweck	003	
¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie gleichermaßen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.	004	
² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel Postleitzahlkreis).	005	
	006	
Art. 2 Berechtigte	007	
¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner erhal-	008	

ten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.		
² In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.	009	
³ Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermaßen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.	010	
	011	
Art. 3 Anzahl Bewilligungen	012	
In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.	013	
	014	
Art. 4 Geltungsbereich	015	
¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.	016	¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt dazu , das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.	017	
³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.	018	
⁴ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.	019	

⁵ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.	020	
	021	
Art. 5 Gültigkeitsdauer	022	
Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.	023 a	¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.
	023 b	² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.
	024	
Art. 6 Gebühren	025	
¹ Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.	026	
² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.	027	² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch <u>ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.</u> Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.
	028	
Art. 7 Gebührenrahmen	029	
¹ Die Jahresgebühren betragen: a. zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– für Anwohnerparkkarten b. zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– für «Car-Sharing»-Parkkarten c. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug	030	¹ Die <u>Jahresgebühr beträgt:</u> a. zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– für <u>eine Anwohnerparkkarte;</u> b. zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– für <u>eine «Car-Sharing»-Parkkarte;</u> c. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für <u>eine Gewerbeparkkarte</u> mit

d. zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge		Gültigkeit für ein Fahrzeug; d. zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– für eine Gewerbeparkkarte mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge.
² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.	031	
³ Die übrigen Gebühren betragen: a. zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– für Tageskarten b. zwischen Fr. 60.– und Fr. 100.– pro 10er-Block Tageskarten zum Sozialtarif c. zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– pro 10er-Block Früh- oder Spätschichtparkkarten. d. zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– pro 10-er Block Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende e. Gebührenbefreiung für Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste	032 a	³ Die übrigen Gebühren betragen: a. zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– für eine Tagesparkkarte ; b. zwischen Fr. 60.– und Fr. 100.– pro Zehnerblock Tagesparkkarten zum Sozialtarif; c. zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– pro Zehnerblock Früh- oder Spätschichtparkkarten; d. zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– pro Zehnerblock Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende.
	032 b	<u>⁴ Die Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste sind von Gebühren befreit.</u>
⁴ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.	033	⁵ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.
	034	
Art. 8 Parkkarten	035	
¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.	036	
² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.	037	
	038	

Art. 9 Verfahren	039	
¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind.	040	¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss <u>Art. 2 gegeben</u> sind.
² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.	041	
	042	
Art. 10 Änderungen der Voraussetzungen	043	
Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind in- nert 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden.	044	Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind <u>in- nerhalb von</u> 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden.
	045	
Art. 11 Entzug der Bewilligung	046	
Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.	047	
	048	
Art. 12 Strafbestimmungen	049	
Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibus- se geahndet.	050	Zu widerhandlungen gegen diese <u>Verordnung</u> werden mit Polizeibus- se geahndet.
	051	
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	052	
Die Parkkartenvorschriften vom 17. April 1986 werden aufgehoben.	053	

	054	
Art. 14 Inkrafttreten	055	
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	056	
	057	
	058	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Irene Bernhard (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach</p>